## Pressemitteilung

## Betriebsratswahl im Regionalverkaufsbereich eines Discounters unwirksam

Nachdem die Beschwerdeführer, die Betriebsräte der Regionalverkaufsbereiche A und B, ihre Beschwerde zurückgenommen haben, hat die 12. Kammer das Verfahren eingestellt und den Termin am 18.12.2019 aufgehoben. Nach der Beschwerderücknahme steht fest, dass die Wahl des Betriebsrats für den Regionalverkaufsbereich A mit 4 Filialen aufgrund der erfolgreichen Anfechtung unwirksam ist. Es steht aufgrund der Beschwerderücknahme weiter fest, dass der bei der Arbeitgeberin gebildete gesamte Bereich Verkauf mit allen 67 Filialen eine betriebsratsfähige Einheit ist.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Einstellungsbeschluss vom 16.12.2019, 12 TaBV 35/19

Arbeitsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 05.06.2019, 8 BV 224/18

Für Fragen, Kommentare und Anregungen steht Ihnen zur Verfügung: pressestelle@lag-duesseldorf.nrw.de